gutes Klima
sauberes Wasser
mehr Natur

Freistaat Thüringen

Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1
Abt. 3
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Versand an TLUBN vorab per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Annett Zeigerer,
Manuel Hoffmann

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3934462
Telefax +49 (361) 57-3934402

annett.zeigerer@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-43-8681/8-1-5828/2020

Erfurt
19.03.2020

Anwendung des § 40 Abs. 1 BNatSchG ab 02.03.2020

Teil 1: Rechtliche Regelungen zur Ausbringung von Saat- und Pflanzgut (einschließlich Gehölz-Vermehrungsgut) und Hinweise zur Verwendung von Saatgut krautiger Wildpflanzen

Hinweis: Die Abschnitte 1, 3, 4 (Absätze 5 bis 9), 5 und 6 in Teil 1 gelten sowohl für Saat- und Pflanzgut krautiger Wildpflanzen als auch für Gehölz-Vermehrungsgut.

5828/2020

1. Anlass, rechtliche Regelung, Begriffsbestimmung

Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf ein Ausbringen von gebietsfremdem Saat- und Pflanzgut in die freie Natur ab dem 02.03.2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. Im Folgenden geben wir eine Zusammenfassung des aktuellen Sachstandes sowie Hinweise zur Anwendung dieser Gesetzesregelung.

§ 40 Abs. 1 BNatSchG trifft in Satz 1 und 2 Aussagen dazu, was unter dem Begriff „gebietsfremdes" bzw. „nicht gebietseigenes" Saat- und Pflanzgut zu verstehen ist. Der Art-Begriff wird gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG ausgelegt und gegenüber dem biologischen Begriff wesentlich erweitert. Er betrifft die Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart. Das "betreffende Gebiet", in dem die Art vorkommt, sowie der Begriff „freie Natur" sind weder im Gesetz noch in einer Bundesverordnung näher bestimmt.

Der Begriff der „freien Natur" ist als Gegenstück zum besiedelten Bereich zu verstehen. Entscheidend ist dabei die tatsächliche und nicht die rechtliche Zuordnung der betroffenen Fläche, vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG-Ko., 2. A., 2016, § 40, Rn. 10. Nicht erfasst sind somit z. B. innerörtliche Bereiche, Gebäuden zugeordnete Gärten und Wochenendhaussiedlungen sowie Sportanlagen, in unmittelbarem Zusammenhang mit Mahnmalen stehende Bepflanzungen, Friedhöfe und Ruhestätten (ausgenommen Bestattungswälder und Ruheforsten) sowie bestehende (Landschafts-)Parks mit gärtnerisch-ästhetischer Ausrichtung im Außenbereich, sofern sie in einem funktionalen Zusammenhang zum besiedelten Bereich stehen, vgl. Lau, a.a.O.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **umwelt.thueringen.de/datenschutz**
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
DE-145-00095

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag), 3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

Ab dem 02.03.2020 bedarf jede Ausbringung gebietsfremder Arten einer Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG. Von dem Erfordernis einer Genehmigung ausgenommen ist der in § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG genannte Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, worunter auch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) verstanden werden. Bezüglich des begrifflichen Umfangs der Landwirtschaft wird auf § 201 BauGB verwiesen: Die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau und der Weinbau werden ebenfalls dem Bereich der Landwirtschaft zugeordnet. Weihnachtsbaumkulturen gehören außerhalb des Waldes zu den landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

2. Zertifizierung von Wildpflanzen-Saatgut

Zwei private Zertifizierungssysteme mit den jeweiligen Saatgutproduzenten – VWW-REGIOSAATEN des Verbandes deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW) und REGIOZERT des Bundes Deutscher Pflanzenzüchter/ AG Regiosaatgut – bieten Wildpflanzen-Saatgut für 22 Herkunftsregionen bzw. Ursprungsgebiete an. Das zertifizierte Saatgut entspricht dem Standard der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Die Produktion der Erhaltungsmischungen wie auch die Zertifizierer werden von den Landwirtschaftsbehörden der Länder (Anerkennungsstellen für Saat- und Pflanzgut – in Thüringen das TLLLR) bezüglich der Einhaltung der ErMiV kontrolliert.

Der Vorteil von nach der ErMiV zertifiziertem Saatgut ist, dass dieses nachweislich innerhalb Deutschlands durch Wildsammlungen gewonnen und produziert wird, somit das Einbringen von invasiven Arten, fremdländischen Arten bzw. Unterarten, Züchtungen etc. verhindert wird. Die Zertifizierung nach ErMiV dient als Herkunftsnachweis und erleichtert den Vollzugsbehörden insoweit die fachliche Prüfung im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens nach § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Seit dem 02.03.2020 steht § 4 Abs. 2 ErMiV (derzeitige Fassung) einer Inverkehrbringung von Erhaltungsmischungen mit Zumischungen aus benachbarten Herkunftsregionen entgegen.

3. Zuständigkeiten in Verfahren

Erforderliche Genehmigungen gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG werden in den meisten Fällen in Zulassungsverfahren eingebettet sein, in denen landschaftsgestalterische Maßnahmen, Maßnahmen zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen sowie biotop- und artenschutzrechtliche Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen Bestandteil des geplanten Vorhabens sind. Zuständigkeiten und Verfahrenswege für die Prüfung, Genehmigung und Kontrolle sind bei unterschiedlichen Behörden verortet:

1) In Zulassungsverfahren **mit** konzentrierender Wirkung ist die zuständige Behörde für eine Entscheidung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG – einschließlich der Kontrolle – die Zulassungsbehörde (z. B. Planfeststellungsbehörde im TLVwA, Bergbau und obere Immissionsschutzbehörde im TLUBN, untere Immissionsschutzbehörde). Mit der gemäß § 7 Abs. 1 bzw. 2 ThürNatG zuständigen Naturschutzbehörde ist das Einvernehmen (Zulassung durch untere Behörde) bzw. Benehmen (Zulassung durch obere Landesbehörden) herzustellen.

2) Im Rahmen von behördlichen Zulassungen **ohne** konzentrierende Wirkung ist die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht selbst entscheidet, eingriffsrechtliche Benehmens- bzw. Einvernehmensbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 oder 2 ThürNatG. Soweit anhand des Prüfergebnisses erforderlich, trifft die zuständige untere Naturschutzbehörde zugleich in einem eigenen artenschutzrechtlichen Verfahren die Entscheidung – einschließlich Kontrolle – über die Genehmigungsfähigkeit gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG.

3) Bei Vorhaben oder Maßnahmen, die von Behörden, Kommunen etc. durchgeführt werden und keiner rechtlichen Zulassung bedürfen, entscheidet – einschließlich Kontrolle – die zuständige untere Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG über die Ausbringung von gebietsfremdem Saat- und Pflanzgut.

4) Nach § 40 Abs. 2 BNatSchG ist das Bundesamt für Naturschutz zuständig für die Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG zur Ausbringung von im Inland noch nicht vorkommenden Arten.

4. Fachliche Prüfung

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sollten die zur Ausbringung vorgesehenen Arten und Zusammensetzungen der verfügbaren Saatgutmischungen ermittelt und der Zulassungsbehörde vom Vorhabenträger als Bestandteil der Antragsunterlagen (z. B. im LBP) vorgelegt werden.

Für die Mehrheit der Arten sind insbesondere innerartliche genetische Differenzierungen, die sich z. B. aufgrund von Standortunterschieden ergeben können, einschließlich deren Wechselwirkungen nicht näher untersucht. Daraus resultiert eine fachliche Unschärfe bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nach § 40 Abs. 1 BNatSchG, die mit zunehmender Entfernung zwischen dem tatsächlichen Vorkommen der Art bzw. der Entnahmefläche des Saatgutes und dem Ausbringungsort wächst.

In der Praxis besteht ein breiter fachlicher Konsens darüber, dass eine Art, die in derselben Herkunftsregion (s. o.) ausgebracht wird, aus der ihr Saatgut stammt, im Regelfall als gebietseigen betrachtet werden kann. Hier wird eine fachliche Überprüfung im Einzelfall empfohlen, ob die Ausbringung den Vorgaben des § 40 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG entspricht. Im Folgenden werden Hilfestellungen für die fachliche Prüfung gegeben.

Im Rahmen des DBU-Projektes „Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen" von PRASSE et al. (Leibniz Universität Hannover, 2010) wurden die Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands bezüglich ihrer Eignung als in einer Herkunftsregion (s. o.) weitgehend pauschal einsetzbares Pflanzenmaterial bewertet. Die Ergebnisse können über den im Netz bereit gestellten Artenfilter abgerufen werden (www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de). Die Behörden können auf dieser Basis die in Antragsunterlagen zur Verwendung vorgeschlagenen Saatgutmischungen prüfen.

Der Artenfilter erlaubt sowohl die Abfrage aller geeigneten Herkunftsregionen für die aufgeführten Arten sowie die Abfrage von Artenlisten geeigneter Arten für eine oder mehrere Herkunftsregionen. In einem kleinräumigeren

Betrachtungsmaßstab können für die gezielte Ausbringung in bestimmte Biotope durchaus mehr Arten in Frage kommen, als im Artenfilter gelistet sind. Als weiteres Hilfsmittel zur Überprüfung der Vorkommen der Arten wird der Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens von KORSCH et al. (2002) empfohlen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist (§ 40 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Die Einschätzung der Gefährdung bedarf einer gesamteuropäischen und populationsbezogenen Betrachtungsweise. Das Versagen der Genehmigung ist von der Genehmigungsbehörde zu begründen, hierfür genügen konkrete Anhaltspunkte, die eine Gefährdung nicht ausschließen oder darauf hindeuten. Eine Genehmigung kann unter Beachtung von Nebenbestimmungen bzw. Auflagen erteilt werden, wenn dadurch eine erwägbare Gefährdung abgewendet werden kann.

Anhaltspunkte, die zum Versagen einer Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG führen können, sind z. B.:

- Ausbringung von Arten mit invasivem Verhalten (Arten der Unionsliste, der regionalen Liste für Thüringen, Liste der potenziell invasiven Arten in Thüringen, gebietsfremde Arten, die noch nicht gelistet sind, aber unter Beobachtung stehen),
- Ausbringung von Arten, die noch nicht in Deutschland vorkommen bzw. die aus anderen Erdteilen stammen,
- Ausbringungen von Arten, die zwar in Deutschland vorkommen, aber nicht im Gebiet der Ausbringung,
- Ausbringung züchterisch veränderter Wildarten bzw. gezüchteter Sorten und Hybriden,
- Ausbringung von genetisch verändertem Saat- und Pflanzgut
- Ausbringung auf sensible Flächen in Schutzgebieten,
- Ausbringung auf Flächen mit kleinräumig vorkommenden, speziell angepassten Arten/Unterarten,
- Ausbringung im Umfeld von Spenderflächen für Mahdgutübertragung bzw. Wildpflanzensammlungen,
- Ausbringung von Saatgut, das Arten der Roten Liste enthält
- Ausbringung von Gehölz-Vermehrungsgut, das als Wirt/Zwischenwirt für krankheitserregenden Organismen dient (z. B. Birnengitterrost).

Alternativen bei fehlender Genehmigungsfähigkeit

Bevor die Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG für Vorhaben versagt werden müsste, weil aufgrund der beabsichtigten Ausbringung von gebietsfremden Saat- und Pflanzgut Gefährdungen von Ökosystem, Biotopen oder Arten zu besorgen sind, können u. a. nachfolgend aufgeführte Alternativen bzw. deren Anwendung geprüft werden:

- Verwendung von alternativen Saatgutmischungen, denen die bedenklichen Bestandteile nicht beigemischt wurden,
- Mahdgut-Übertragungsverfahren,
- Maßnahmen zur Selbstbegrünung,
- Verwendung von Wildstauden-Stecklingen, -ablegern etc., die im Umfeld und innerhalb des Naturraums gewonnen wurden,
- Zulassung von Sukzession,
- Umsetzung einer alternativen, unbedenklichen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahme,

- Ersatzgeldzahlung im Rahmen der Eingriffsregelung

5. Dokumentationspflicht

§ 18 Abs. 4 ThürNatG schreibt vor, dass die für die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG zuständige Behörde zur Ausbringung von gebietsfremden Saat- und Pflanzgut – das ist die untere Naturschutzbehörde oder Zulassungsbehörde in konzentrierenden Verfahren – die zur Dokumentation der erteilten Genehmigung notwendigen Unterlagen an die Naturschutzfachbehörde übersendet.

6. Ordnungswidriges Handeln, Anordnungsbefugnis

Das vorsätzliche oder fahrlässige Ausbringen ohne Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG von Saat- oder Pflanzgut von gebietsfremdem Arten bzw. von Saatgutmischungen, die Beimischungen aus anderen Herkunftsregionen beinhalten, stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG dar, die i.d.R. durch die UNB zu verfolgen und zu ahnden ist.

Zudem kann die zuständige Behörde die Beseitigung von ungenehmigt ausgebrachten Pflanzen gemäß § 40 Abs. 3 BNatSchG anordnen, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen etc. erforderlich ist.

Teil 2: Umsetzung von § 40 BNatSchG in Bezug auf gebietseigene Gehölze in Thüringen

1. Anlass

Das Ausbringen von Vermehrungsgut von Gehölzen, welche im betreffenden Ausbringungsgebiet natürlicherweise nicht vorkommen oder deren genetische Ursprünge bzw. Sippen nicht im betreffenden Ausbringungsgebiet liegen, führt zur Florenverfälschung. Bei Verwendung fremder Sippen von im Ausbringungsgebiet natürlich vorkommenden Gehölzarten kann die genetisch innerartlich ausgebildete Gehölzartenvarietät beeinträchtigt und ein Biodiversitätsverlust verursacht werden, welcher sich auch ungünstig auf weitere ökologische Wechselbeziehungen auswirken kann.

Dieser Erlass zielt darauf ab, die Umsetzung von § 40 BNatSchG in Bezug auf Gehölze in der freien Natur im Freistaat zu konkretisieren sowie möglichst zu vereinheitlichen, um damit den zuständigen Behörden ein gesetzeskonformes und dem Gleichbehandlungsgebot genügendes Verwaltungshandeln zu erleichtern. Die konkretisierten Standards sind nicht nur im Interesse der zuständigen Behörden, sondern auch für Werber von Vermehrungsgut, Baumschul-, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Planer sowie Endverbraucher für ein gesetzeskonformes Handeln von Belang.

Fachliche Grundlagen für den Erlass sind das *„Fachmodul;Gebietseigene Gehölze' als Grundlage für einen entsprechenden ‚Scope' zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS)", BMU, Juni 2019* (Fachmodul Gebietseigene Gehölze) sowie der *„Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze", BMU, Januar 2012.*

2. Begriffsdefinitionen

Gebietseigene Gehölze: *„Als gebietseigen werden Pflanzen beziehungsweise Sippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist. Arten, die nicht gebietseigen sind, können auch als „gebietsfremd" bezeichnet werden."* (Def. nach dem Fachmodul Gebietseigene Gehölze, S. 4).

Vermehrungsgut: Der Begriff umfasst Pflanzen, für die Vermehrung taugliche Pflanzenteile (Stecklinge, Steckhölzer, Ableger) und Saatgut (Samen, Zapfen, Früchte, Fruchtstände).

Bepflanzung oder Pflanzung: Diese Begriffe schließen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen sämtliche Formen der Einbringung von Gehölzvermehrungsgut ein.

3. Räumlicher Geltungsbereich, Sonderfälle

a) Sonderfall Verkehrswege

Zum Begriff „freie Natur" wird auf Teil 1, Punkt 1, auf S. 1 verwiesen. Verkehrswege außerhalb innerörtlicher Bereiche sind der freien Natur zuzurechnen. Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen ist grundsätzlich gebietseigenes Vermehrungsgut zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke, Intensivbereiche von Parkplätzten und Tank- und Rastanlagen etc.) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen, bei denen die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind und sofern den Erfordernissen der Funktionssicherung nach § 4 Nr. 3 BNatSchG durch die Verwendung gebietseigener Gehölze nicht genügt werden kann. Diese zählen nicht zur freien Natur (in Anlehnung an das Fachmodul Gebietseigene Gehölze, S. 4).

b) Sonderfall Obstgehölze:

Die Ausbringung von kultivierten Obstbäumen in die freie Natur, z. B. zur Begründung/Erneuerung von Streuobstwiesen und Obstalleen, unterliegt in Bezug auf § 40 BNatSchG keinem Genehmigungsvorbehalt (vgl. Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, S. 13).

4. Charakteristik von Vermehrungsgut gebietseigener Gehölze und Anforderungen an das Vermehrungsgut gebietseigener Gehölze

4.1 Charakteristik

Gebietseigene Gehölze: Es wird zunächst auf die Begriffsdefinition unter Punkt 2 verwiesen.

Nicht zu den gebietseigenen Gehölzen zählen bewusst oder unbewusst durch den Menschen eingeführte und in dem betreffenden Naturraum nicht natürlich vorkommende Gehölzarten. Den betreffenden Naturraum stellen, soweit die gebietseigenen Gehölze nicht § 2 Nr. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) unterliegen, die Vorkommensgebiete (VKG) dar.

Thüringen hat Anteile an folgenden VKG:

VKG 2: „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland"
VKG 3: „Süddeutsches Hügel- und Bergland"
VKG 4: „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben"
VKG 5: „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbische Alb"

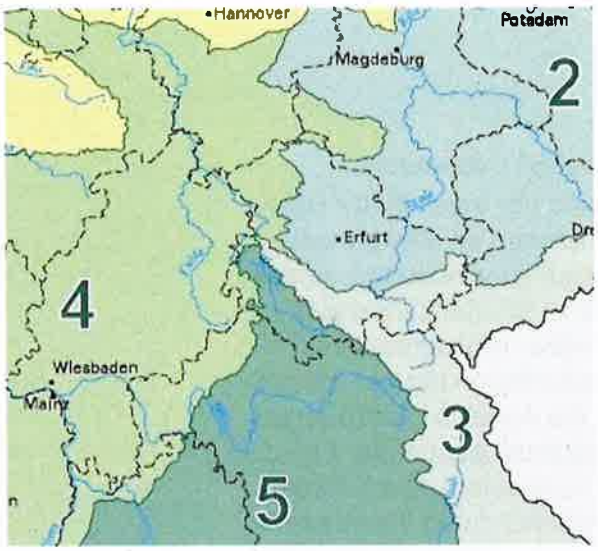

Abb. 1: Vorkommensgebiete (VKG) in Thüringen und weiteren Bundesländern mit Nummern

Soweit die gebietseigenen Gehölzarten dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen (betrifft nur bestimmte Baumarten), stellen die forstlichen Herkunftsgebiete (HKG) in Deutschland bei bis zu 6 forstlichen HKG für die jeweilige Baumart den betreffenden Naturraum dar. Entfallen auf die jeweilige Baumart mehr als 6 forstliche HKG in Deutschland, ist das Vorkommensgebiet (VKG) statt des HKG ausschlaggebend. Das HKG muss also nur im betreffenden VKG liegen.

Die VKG und HKG sind kartographisch und mit Nummernschlüssel/Bezeichnung auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), im Geoproxy des Freistaates Thüringen sowie im Fachinformationssystem (FIS) Naturschutz für dessen Nutzer einsehbar.

In der Regel sind die HKG räumlich weit enger als die VKG gefasst. Damit werden die HKG grundsätzlich der Berücksichtigung von innerartlich ausgeprägter genetischer Varietät der Gehölze gerechter.

Natürlich in Thüringen vorkommende und dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegende Baumarten sind:

Botanischer Name	Deutscher Name	Anzahl HKG in BRD	Heranziehung VKG	HKG in Thüringen *(Nummernschlüssel)
Abies alba Mill.	Weiß-Tanne	12	ja (in Nordthüringen nicht natürlich vorkommend)	827 03; 827 05; 827 06; 827 10
Acer platanoides L.	Spitz-Ahorn	4	nein	800 02; 800 03; 800 04
Acer pseudoplatanus L.	Berg-Ahorn	11	ja	801 02; 801 03; 801 04; 801 06; 801 07; 801 08; 801 09
Alnus glutinosa (L.) Moench	Schwarz-Erle	8	ja	802 03; 802 04; 802 06; 802 07

Betula pendula Roth	Hänge-Birke	4	nein	804 02; 804 03; 804 04
Betuala pubescens subsp. *pubescens* Ehrh.	Moor-Birke	4	nein	805 02; 805 03; 805 04
Carpinus betulus L.	Gewöhnliche Hainbuche	4	nein	806 02; 806 03; 806 04
Fagus sylvatica L.	Rot-Buche	26	ja	810 06; 810 09; 810 10; 810 11; 810 12; 810 17; 810 18
Fraxinus excelsior L.	Gewöhnliche Esche	8	ja	811 03; 811 04; 811 06; 811 07
Picea abies (L.) H. Karst.	Gemeine Fichte	30	ja	840 02; 840 06; 840 07; 840 08; 840 09; 840 11; 840 12; 840 13; 840 17; 840 26
Pinus sylvestris L.	Wald-Kiefer	23	ja	851 04; 851 05; 851 06; 851 07; 851 08; 851 09; 851 14; 851 15; 851 16
Populus nigra	Schwarz-Pappel	1	VKG soll herangezogen werden	900 01 (gesamtes Bundesgebiet)
Populus tremula	Zitter-Pappel/Espe	1	VKG soll herangezogen werden	900 01 (gesamtes Bundesgebiet)
Prunus avium (L.) L.	Vogel-Kirsche	4	nein	814 02; 814 03; 814 04
Quercus petraea (Matt.) Liebl.	Trauben-Eiche	13	ja	818 05; 818 07; 818 11; 818 12; 818 13
Quercus robur L.	Stiel-Eiche	9	ja	817 05; 817 06; 817 08; 817 09
Tilia cordata Mill.	Winter-Linde	8	ja	823 03; 823 04; 823 06; 823 07
Tilia platyphyllos Scop.	Sommer-Linde	4	nein	824 02; 824 03; 824 04

Tab. 1: Dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegende Baumarten in Thüringen

* Ist das VKG heranzuziehen, sind auch weitere HKG zulässig, sofern diese im betreffenden VKG liegen. Sind die HKG statt des VKG heranzuziehen, ist das betreffende HKG auszuwählen. Forstliche Ersatzherkünfte sind in diesem Fall nicht zulässig.

Weitere natürlich vorkommende und nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegende Gehölzarten in Thüringen sind (VKG sind heranzuziehen):

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre L.	Feld-Ahorn
Berberis vulgaris L.	Gewöhnliche Berberitze

Betula pubescens subsp. *carpatica* Ehrh.	Karpaten-Birke
Clematis vitalba L.	Gewöhnliche Waldrebe
Cornus mas L.	Kornelkirsche, Herlitze
Cornus sanguinea subsp. *sanguinea* L.	Blutroter Hartriegel
Cotoneaster integerrimus Medik.	Gewöhnliche Zwergmispel
Crataegus laevigata (Poir.) DC. s.l.	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna Jacq. s.l.	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus rhipidophylla Gand. s.l.	Großkelch-Weißdorn
Crataegus x macrocarpa Hegetschw.	Großfrüchtiger Weißdorn
Crataegus x media Bechst.	Mittlerer Weißdorn
Crataegus x subsphaericea Gand.	Verschiedenzähniger Weißdorn
Cytisus scoparius (L.) Link	Besenginster
Frangula alnus Mill.	Faulbaum
Hedera helix L.	Gewöhnlicher Efeu
Juniperus communis L.	Gewöhnlicher Wacholder
Ligustrum vulgare L.	Gewöhnlicher Liguster, Rainweide
Lonicera caprifolium L.	Jelängerjelieber, Echtes Geißblatt, Wohlriechendes G.
Lonicera nigra L.	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera periclymenum L.	Deutsches Geißblatt, Wald-G.
Lonicera xylosteum L.	Rote Heckenkirsche
Malus sylvestris (L.) Mill.	Wild-Apfel, Holz-A.
Prunus padus subsp. *Padus* L.	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus padus subsp. *Petraea* L.	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa L. s.str.	Schlehe, Schwarzdorn
Pyrus pyraster Burgsd.	Wild-Birne
Rhamnus cathartica L.	Purgier-Kreuzdorn
Ribes alpinum L.	Alpen-Johannisbeere
Ribes rubrum L. s.str.	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa L.	Stachelbeere
Rosa agrestis Savi	Feld-Rose, Acker-R.
Rosa arvensis Huds.	Kriechende Rose

Rosa caesia Sm. s.str.	Lederblättrige Rose
Rosa canina L.	Hunds-Rose
Rosa corymbifera Borkh. s.str.	Hecken-Rose, Busch R.
Rosa dumalis Bechst.	Vogesen-Rose, Blaugrüne R.
Rosa elliptica Tausch	Keilblättrige Rose
Rosa gallica L.	Essig-Rose
Rosa henkeri-schulzei Wissemann	Falsche Weinrose, Säulentragende W.
Rosa inodora Fr.	Duftarme Rose
Rosa majalis Herrm.	Zimt-Rose
Rosa marginata Wallr.	Raublättrige Rose
Rosa micrantha Borrer	Kleinblütige Rose
Rosa pseudoscabriuscula (R. Keller) Henker & G. Schulze	Falsche Filz-Rose, Kratz-R.
Rosa rubiginosa s.str. L.	Wein-Rose
Rosa sherardii Davies	Samt-Rose
Rosa spinosissima L.	Bibernell-Rose
Rosa subcanina (H. Christ) R. Keller	Falsche Hunds-Rose
Rosa subcollina (H. Christ) R. Keller	Falsche Hecken-Rose
Rosa tomentella Léman	Stumpfblättrige Rose, Flaum-R.
Rosa tomentosa Sm.	Filz-Rose
Salix alba L.	Silber-Weide
Salix aurita L.	Ohr-Weide
Salix caprea L.	Sal-Weide
Salix cinerea subsp. *cinerea* L.	Grau-Weide
Salix fragilis L.	Bruch-Weide
Salix pentandra L.	Lorbeer-Weide
Salix purpurea L.	Purpur-Weide
Salix repens subsp. *repens* L.	Kriech-Weide
Salix triandra subsp. *triandra* L.	Mandel-Weide
Salix viminalis L.	Korb-Weide
Salix x rubens Schrank	Hohe Weide, Fahl-W.
Sambucus nigra L.	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa L.	Roter Holunder, Hirsch-H., Berg-H.

Sorbus aria (L.) Crantz s.str.	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia subsp. *aucuparia* L.	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus domestica L.	Speierling
Sorbus torminalis (L.) Crantz	Elsbeere
Ulmus glabra Huds.	Berg-Ulme, Weißrüster
Ulmus laevis Pall.	Flatter-Ulme
Ulmus minor Mill.	Feld-Ulme, Rotrüster
Viburnum lantana L.	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus L.	Gewöhnlicher Schneeball

Tab. 2: Nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegende Gehölzarten in Thüringen

4.2 Mindestanforderungen für die Bestätigung der grundsätzlichen Unbedenklichkeit bezüglich der Verwendung gebietseigenen Gehölzvermehrungsgutes

a) Für Gehölze, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen

Die grundsätzliche Unbedenklichkeit hinsichtlich der Gebietseigenheit für dem FoVG unterliegendes Vermehrungsgut ist bei Erfüllung aller nachgenannten Voraussetzungen gegeben:

- wenn das Vermehrungsgut nachweislich aus einem der nach § 17 Abs. 1 FoVG registrierten Forstsamen- bzw. Forstpflanzenbetriebe stammt (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Saat-und-Pflanzgut/ForstbetriebeAlphabet.pdf?__blob=publicationFile&v=5),

- das Vermehrungsgut unter Nennung der Gehölzart, Alter/Größe/Sortiment/Qualität, jeweiliger Menge, ggf. weiterer Zuordnung des Vermehrungsgutes (z. B. Samen, Stecklinge, Kategorie usw.) dem betreffenden Herkunftsgebiet entspricht und dies in den Unterlagen (z. B. Lieferschein) mit Nennung des forstlichen Stammzertifikates und der Registernummer pro Gehölzart und des spezifischen Vermehrungsgutmaterials belegt ist, sowie

- diese Angaben keine Zweifel zulassen, dass das Vermehrungsgut dem Herkunftsgebiet entstammt, welches mit dem Verwendungsort des Vermehrungsgutes identisch ist.

b) Für nicht dem FoVG unterliegende Gehölze

1) Bezug über zertifizierte Beerntungs- und Pflanzenbaubetriebe

Die grundsätzliche Unbedenklichkeit hinsichtlich der Gebietseigenheit des Vermehrungsgutes ist bei Erfüllung aller nachgenannten Voraussetzungen gegeben:

- das Vermehrungsgut stammt von einem, nach den in dem „Fachmodul Gebietseigene Gehölze" festgelegten Akkreditierungsstandards der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zertifizierten, Beerntungsbetrieb oder Pflanzenbaubetrieb (Nachweis: Zertifikat nach Anlage 2 des „Fachmoduls Gebietseigene Gehölze") und

- die Erntereferenznummer (z. B. auf Lieferschein und Pflanzenetikett) pro Gehölzart, Menge, Alter/Größe/Sortiment/Qualität und ggf. zum weiteren spezifischen Vermehrungsgut (Stecklinge, Samen usw.) ist ersichtlich und diese Angaben lassen keine Zweifel zu, dass das Vermehrungsgut dem Vorkommensgebiet entstammt, welches mit dem Verwendungsort des Vermehrungsgutes identisch ist.

2) Bezug über anderweitige Beerntungs- und Pflanzenbaubetriebe

Die grundsätzliche Unbedenklichkeit hinsichtlich der Gebietseigenheit des Vermehrungsgutes ist gegeben, wenn eine Erklärung des Produzenten mit Datum und Unterschrift vorliegt, welche die folgenden Angaben sowie entsprechend beizureichende Unterlagen enthält:

- Nennung der zur Verwendung vorgesehenen Gehölzarten nach Art, Menge, Alter/Größe/Sortiment/Qualitäten und ggf. weitere Angaben zur Spezifik des Vermehrungsgutmaterials (Stecklinge, Samen usw.),

- Angaben über den für das Vermehrungsgut jeweilig genutzten staatlich anerkannten Erntebestand und zur jeweiligen Ernte (Bundesland, Gehölzart, Vorkommensgebiet, Erntebestand (wenn möglich Verwendung des Bundesländerschlüssels oder Gemeinde, Flur, Flurstück), Jahr der Ernte, Angabe des Erntebetriebes, Unterschrift des Beernters; bei Mischungen sind die Angaben entsprechend anteilig bzw. zusammenfassend aufzuführen,

- dass das Vermehrungsgut nicht mit Vermehrungsgut aus anderen Vorkommensgebieten gemischt wurde,

- dass Gehölzarten aus unterschiedlichen Vorkommensgebieten im Pflanzenbaubetrieb in getrennten Anzucht- und Verschulbeeten herangezogen werden und hierüber nach Art, Menge, Lage und Zeiträumen Aufzeichnungen geführt werden und diese auf Anforderung der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden,

- der Lieferschein sich auf die im 1. und 2. Anstrich benannten Angaben bezieht bzw. diesen hinsichtlich Glaubwürdigkeit nicht widerspricht

- und wenn die Angaben keine Zweifel zulassen, dass das Vermehrungsgut dem Vorkommensgebiet entstammt, welches mit dem Verwendungsort des Vermehrungsgutes identisch ist

Für den Fall, dass es von einer Gehölzart keinen behördlich registrierten oder einen behördlich registrierten, aber nicht nutzbaren Erntebestand im betreffenden Vorkommensgebiet gibt, ist entweder auf eine andere im Einzelfall geeignete und verfügbare Gehölzart auszuweichen oder aber in Abstimmung mit dem TLUBN zu prüfen, ob die Anerkennung eines neuen Erntebestands der im konkreten Fall erforderlichen Art, ggf. auch für den Einzelfall, in Betracht kommt.

c) Eigenwerbung und Verwendung von Vermehrungsgut

Eigenwerbung einschließlich gewerblicher Eigenwerbung bedarf keiner der unter 4.2 a) und b) genannten formalen Voraussetzungen, wenn das gebietseigene Vermehrungsgut innerhalb des Vorkommensgebietes oder zutreffenden Herkunftsgebietes auf im Eigentum oder im Besitz des Werbers befindlichen Waldgrundstücken oder anderweitigen Grundstücken (grundsätzlicher Mindestabstand 500 m zu Ortschaften und Gärten, Bepflanzungen mit nicht gebietseigenen Gehölzen der zu werbenden Gehölzart) selbst geworben wird und beim Werber auf seinen im Eigentum oder im Besitz stehenden Grundstücken in freier Natur verbleibt, sofern es sich um eine anzunehmende vorkommens- oder herkunftsgebietsgerechte Verwendung handelt.

Dies schließt auch die nichtgewerbliche Abgabe von Kleinmengen des Werbers an Dritte und die vorkommens- oder herkunftsgerechte Verwendung von Kleinmengen durch Dritte in der freien Natur ein. Ebenso eingeschlossen ist die Werbung des Vermehrungsgutes durch nicht gewerbliche Dritte und die nichtgewerbliche vorkommens- oder herkunftsgebietsgerechte Verwendung des Vermehrungsgutes, sofern die Eigentümer und/oder Besitzer der betroffenen Grundstücke dem zugestimmt haben. Die zuständige Behörde ist jedoch angehalten, bei Vorliegen von Erkenntnissen etwaige Verstöße gegen § 40 BNatSchG zu ahnden.

5. Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit der Bepflanzung der freien Natur mit nicht gebietseigenen Gehölzen

Zu § 40 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG wird auf die einschlägigen Ausführungen oben in Teil 1, Punkt 4, auf S. 4 verwiesen.

Ich bitte die unteren Naturschutzbehörden über den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zu unterrichten.

Im Auftrag

H. J. Schäfer

Dr. Hans-Jürgen Schäfer